

## Synopse der Rückmeldungen zum Scoping-Papier (Auszug NRW) - Bearbeitungsstand: Final, 2.9.2020 (IU im Auftrag der FGG Rhein)

Lfd. Nr.	Organisation	Stellungnahme	Rückmeldung der Geschäftsstelle der FGG Rhein und der Bundesländer
1	NRW-LF	<p>Insbesondere in Zeiten des Klimawandels und der Zunahme von Extremwetterereignissen ist die Hochwasserrisiko-Planung wichtig, um Menschen und Umwelt vor Katastrophen zu schützen. Dies sollte aber immer mit Augenmaß geschehen und auch die vorhandenen Nutzungen der Flächen, die z.B. als Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden, berücksichtigen. Ergänzend zu den Punkten in der beigefügten Liste möchten wir darum bitten, auch die Flächennutzung zu berücksichtigen.</p> <p>Land- und Forstwirtschaft leisten einen Beitrag für die Bevölkerung und die Natur. Diesen gilt es zu erhalten. Gerade der Wald wirkt regulierend auf den Wasserhaushalt. Auf der anderen Seite kann eine Vernässung von Flächen zu einem Absterben der aufstehenden Bäume führen. Die Ausweisung von Überflutungsflächen sollte mit Augenmaß geschehen und eine Entschädigung für die betroffenen Land- und Forstwirte beinhalten. Zudem halten wir es für besonders hilfreich, Maßnahmen der WRRL mit den Zielen der HWRM-RL zu verknüpfen. Auen bieten auch die Möglichkeit zum Wasserrückhalt. Diese Synergien gilt es zu nutzen und Auen oder Altarme dort zu gestalten, wo sich diese positiv auf Hochwasser auswirken können.</p>	<p>Prinzipiell werden die Belange und Risiken aller Akteure in der HWRM-Planung berücksichtigt, indem die Methodik die vier Schutzgüter des HWRM abdeckt. Überschwemmungsgebiete werden dabei unabhängig von der Flächennutzung festgesetzt. Sie sind das Ergebnis einer computergestützten, hydrologisch-hydraulischen Modellierung und zeigen bestehende Überflutungsgefahren auf. Bei der Planung der Maßnahmen ist grundsätzlich das Anliegen, Synergien zwischen den Maßnahmen und Zielen des HWRM und der EG-WRRL zu generieren und zu nutzen. Darauf wird im HWRMP auch hingewiesen.</p>
2	NRW-GD	<p>Die Flussgebiete Ems, Rhein, Weser und Maas stellen bedeutende Lagerstätten für die Bodenschätze Kies und Sand dar. Diese Lagerstätten sind aufgrund ihres geologischen Untergrundaufbaus ortsgebunden und mengenmäßig begrenzt. Bei einigen im Maßnahmenkatalog beschriebenen Vorhaben werden große Mengen an Kies und Sand bewegt. Im Hinblick auf einen verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit den sich immer stärker verknappenden Ressourcen Kies und Sand empfehle ich dringend, diese Mengen qualitativ und quantitativ zu beziffern und die Möglichkeit einer Einbindung in die regionale Rohstoffversorgung zu überprüfen.</p>	<p>Prinzipiell werden die Belange und Risiken aller Akteure in der HWRM-Planung berücksichtigt, indem die Methodik die vier Schutzgüter des HWRM abdeckt. Mit dem HWRM-Plan werden keine konkreten Maßnahmen für die Umsetzung vorbereitet. Hier ist jeweils das entsprechende Planungs- und Zulassungsverfahren erforderlich. In nachgelagerten Verfahren werden die entsprechenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß geltender Gesetze und Regelungen durchgeführt</p>

## Synopse der Rückmeldungen zum Scoping-Papier (Auszug NRW)

Lfd. Nr.	Organisation	Stellungnahme	Rückmeldung der Geschäftsstelle der FGG Rhein und der Bundesländer
3	NRW-GD	<p>Vorsorglich weise ich schon jetzt darauf hin, dass bei Planung und Bemessung von für das Hochwasserrisikomanagement relevanten Ingenieurbauwerken im Bereich von Rhein und Maas die potenziellen Einwirkungen durch Erdbeben anhand der standortspezifischen Erdbebengefährdung zu berücksichtigen sind. Dieses Thema kann von Belang sein für die Umsetzung der konkreten Ziele zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Hochwasserfolgen nach LAWA wie z. B.:</p> <p>1.4 Verbesserung der Bauvorsorge bei Neubau und Sanierungen, 2.2 Verbesserung des Wasserrückhalts in Siedlungsgebieten, 2.4 Verminderung/Drosselung von Hochwasserabflüssen, 2.5 Verbesserung des Schutzes gegen Überschwemmungen ..., - 2.7 Ergänzung weiterer Schutzmaßnahmen ... bzw. der Maßnahmen aus dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog wie z. B.:</p> <p>306 Hochwasserangepasstes Bauen und Sanieren, 307 Objektschutz an Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen, 315 Aufstellung, Weiterführung, Beschleunigung und/oder Erweiterung der Bauprogramme zum Hochwasserrückhalt inkl. Überprüfung, Erweiterung und Neubau von Hochwasserrückhalteräumen und Stauanlagen, 316 Betrieb, Unterhaltung und Sanierung von Hochwasserrückhalteräumen und Stauanlagen.</p> <p>Bei der konkreten Planung und Bemessung sind die einschlägigen Regelwerke bzw. die relevanten Teile dieser Regelwerke zu beachten wie z. B. DIN 19700 „Stauanlagen“, DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“, DIN EN 1998 „Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben“.</p>	<p>Die Hinweise zu den genannten Regelwerken werden im Kapitel 1.5 (Hinweise für nachfolgende Planungs- und Zulassungsverfahren) aufgenommen.</p> <p>Mit dem HWRM-Plan werden keine konkreten Maßnahmen für die Umsetzung vorbereitet. Hier ist jeweils das entsprechende Planungs- und Zulassungsverfahren erforderlich. In nachgelagerten Verfahren werden die entsprechenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß geltender Gesetze und Regulationen durchgeführt</p>
4	NRW-LK	<p>Die Landwirtschaftskammer hat bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung der Hochwasserrisikomanagementpläne keine grundsätzlichen Bedenken. Schlägt allerdings redaktionell vor, noch das ein oder andere, das in der Vergangenheit auch mithilfe der Bezirksregierung Düsseldorf kooperativ gelöst wurde, positiv herausstellen; z. B. die Anmerkung im FGG Rhein, Seite 20, vierter Absatz: „Außerdem können sich bei tendenziellen Änderungen von landwirtschaftlichen Anbauverhältnissen (z. B. Anteil Maisanbau) und Anbauverfahren (konservierende Bodenbearbeitung) zukünftig die Bodenerosion und das Versickerungsvermögen verändern“.</p> <p>würde ich gerne ändern in: „So konnten in den letzten Jahren durch intensive Beratung durch die Bezirksstellen der Landwirtschaftskammer NRW mit Hilfe von EMIL (Erosionsminderung in der Landwirtschaft) deutlich geringere Erosionsereignisse auf landwirtschaftlichen Flächen erzielt werden - auch in Starkniederschlagsjahren -.“</p> <p>Wegen der fehlenden Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Bezirksregierung, aufgrund der aktuellen Pandemienotlage, war jedoch kein persönlicher Austausch untereinander möglich. Ebenso wenig konnten wir uns mit unserem Ehrenamt vor Ort austauschen.</p> <p>Daher bitten wir Sie diese Stellungnahme auch nur als vorläufig zu betrachten, bis eine Beteiligung der (Fach-) Öffentlichkeit im Verfahren nachgeholt worden ist.</p>	<p>Da der HWRM-Plan Rhein bundesländerübergreifend erstellt wird, können sich einzelne Formulierungen nicht auf länderspezifische Gegebenheiten beziehen. Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen in den Bundesländern wird jeweils dort bei Bedarf konkreter dokumentiert.</p>

## Synopse der Rückmeldungen zum Scoping-Papier (Auszug NRW)

Lfd. Nr.	Organisation	Stellungnahme	Rückmeldung der Geschäftsstelle der FGG Rhein und der Bundesländer
5	NRW-NSV-PDF	<p>In den Umweltberichten sollte vertieft insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sind die Ziele und Maßnahmen geeignet, insbesondere der Beschleunigung des Wasserabflusses entgegenzuwirken und Rückhalteflächen herzustellen bzw. zurückzugewinnen?</li> <li>- In welchem Umfang sind Auenrenaturierungen geplant?</li> <li>- Welche Bedeutung hatte die Schaffung und Sicherung natürlicher Rückhalt- bzw. Retentionsflächen bei der Maßnahmenplanung?</li> <li>- Gewährleistet die Planung ein hohes Schutzniveau für die Umwelt?</li> <li>- Werden ökologisch unverträgliche Maßnahmen vermieden?</li> <li>- Entsprechen die Hochwasserschutzmaßnahmen den Bewirtschaftungszielen und Festlegungen in den Maßnahmenprogrammen bzw. Umsetzungsfahrplänen / Maßnahmenübersichten oder werden diese durch die geplanten Maßnahmen behindert?</li> <li>- Sind Maßnahmen geplant, die den aktuellen Gewässerzustand verschlechtern?</li> <li>- Sind FFH- oder Vogelschutzgebiete betroffen?</li> <li>- Sind Naturschutzgebiete betroffen?</li> <li>- Sind geschützte Arten oder deren Lebensräume betroffen?</li> </ul> <p>Es ist darauf zu achten, dass diese Fragen klar und auffindbar im Umweltbericht beantwortet werden.</p>	<p>Die Maßnahmentypen werden im Umweltbericht bzgl. Auswirkungen auf die Schutzgüter hin bewertet. Da im HWRM-Plan jedoch keine Einzelmaßnahmen dargestellt werden, kann der Umweltbericht keine konkrete Antwort auf die gestellten Fragen geben. Die Prüfung der ökologischen Verträglichkeit der jeweiligen Maßnahme und die Bestimmung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist Gegenstand nachfolgender Verfahren.</p>
6	NRW-NSV-PDF	<p>Sofern Natura-2000-Gebiete betroffen sind, ist eine Verträglichkeitsprüfung auf der Plan-Ebene erforderlich.</p>	<p>Da die Maßnahmentypen im HWRM-Plan nicht räumlich konkretisiert werden, kann eine mögliche Betroffenheit der Schutzgebiete durch die Maßnahmentypen auf dieser Ebene nicht ermittelt werden. Es wird jedoch an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, dass die Betroffenheit bei der Umsetzung von Maßnahmen zu prüfen ist und ggf. entsprechende Verträglichkeitsprüfungen erforderlich sind.</p>
7	NRW-NSV-PDF	<p>In allen vorliegenden Scoping-Papieren werden die „geltenden Ziele des Umweltschutzes“ (vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG) benannt. Es verwundert jedoch, dass es hier Unterschiede zwischen den einzelnen Planungsregionen gibt. Es wird empfohlen die Ziele des Umweltschutzes in den Umweltberichten NRW-weit zu vereinheitlichen.</p> <p>Schutzgut Wasser: Unter den Zielen für die Oberflächengewässer sowie für den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers fehlt das Verschlechterungsverbot.</p>	<p>Eine entsprechende Harmonisierung der Ziele des Umweltschutzes ist vorgesehen. Das Verschlechterungsverbot wird zudem im Umweltbericht aufgenommen.</p>
8	NRW-NSV-PDF	<p>Anmerkungen zu dem Punkt „Prognose des Umweltzustands der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Plans“ in den Scoping-Papieren „Rhein“ und „Maas“: Schutzgut Mensch: In der zweiten Klammer sollte die „Bewirtschaftung von hängigen Flächen mit der Falllinie“ aufgenommen werden. Diese hat stärkere negative Auswirkung auf die Hochwasserbildung als die konservierende Bodenbearbeitung. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Im zweiten Satz heißt es: Ein vorliegendes signifikantes Hochwasserrisiko bleibt bestehen. Das trifft grundsätzlich zu, allerdings kann gerade durch die Umsetzung der Maßnahmen zur EG-WRRRL auch das Hochwasserrisiko abgemildert werden. Das „daher“ im nächsten Satz irritiert. Auch durch die Flutwelle kann es zu erheblichen Schädigungen von Flora und Fauna kommen, insbesondere in begradigten, kanalisierten Gewässern.</p>	<p>Die Anregungen und Vorschläge werden bei der weiteren Ausformulierung der Prognose geprüft und ggf. berücksichtigt.</p>

## Synopse der Rückmeldungen zum Scoping-Papier (Auszug NRW)

Lfd. Nr.	Organisation	Stellungnahme	Rückmeldung der Geschäftsstelle der FGG Rhein und der Bundesländer
9	NRW-NSV-PDF	Anmerkungen zu dem Punkt „Wirkungsanalyse der einzelnen LAWABLANO Maßnahmentypen“ in den Scopingpapieren „Rhein“ und „Maas“: Unter „Veränderung der Hydrogeologie des Grundwassers“ fehlt die positive Auswirkung der Stützung des Grundwasserstandes – mögliche negative sind erwähnt. Zu der Aussage unter „Stoffeintrag in Oberflächengewässer...“ fehlt ein Beispiel. Ansonsten erschließt sich die Aussage nicht.	Die Erläuterungen werden für den Umweltbericht noch einmal überprüft und ggf. ergänzt.
10	NRW-NSV-PDF	Völlig offen bleibt der weitere Umgang mit dem Starkregenmanagement, obwohl eine neue konzeptionelle Maßnahme 511 „Einführung und Unterstützung eines kommunalen Starkregenmanagements“ in den LAWABLANO-Maßnahmenkatalog aufgenommen wurde.	Da es sich um eine konzeptionelle Maßnahme handelt, können im Rahmen der SUP-Methodik im Umweltbericht abgeleitet keine konkreten Auswirkungen durch deren Umsetzung werden.
11	NRW-NSV-PDF	In der Tabelle „Kurzbewertung der Maßnahmen aus dem LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen“ in den Scoping-Papieren „Rhein“ und „Maas“ ist die Klassifikation nicht durchgehend schlüssig. So ist unklar, wieso Regenwassermanagement negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche haben soll und neutrale zum Schutzgut Klima/Luft. Auch für die Maßnahme 314 wären eher positive Auswirkungen für das Schutzgut Fläche zu erwarten. Bei den Maßnahmen 322 bis 329 (auch Maßnahme 309) sind zumindest positive Auswirkungen für Menschen zu erwarten. Anderenfalls wären sie obsolet.	Bei der konkreten Umsetzung des Regenwassermanagements kann es zur Inanspruchnahme von Fläche kommen. Dies ist als mögliche negative Wirkung erfasst. Im Hinblick auf die hier relevanten schutzgutbezogenen Ziele Klima/Luft (Minderung der Treibhausgasemissionen, Erhalt/Entwicklung klimarelevanter Räume) sind hingegen keine Wirkungen zu erwarten. Der Maßnahmentyp 314 bezieht sich auf die Wiedergewinnung von Rückhalteflächen z.B. durch Deichrückverlegungen und ähnliches. Eine Wirkung auf das Schutzgut Fläche ist daher als neutral bewertet, positive Wirkungen ergeben sich für die Bodenfunktionen (Schutzgut Boden). Für die Maßnahmen 322-327 wird die Bewertung für die Schutzgüter Mensch, Kultur und Sachgüter geändert in +.

## Synopse der Rückmeldungen zum Scoping-Papier (Auszug NRW)

Lfd. Nr.	Organisation	Stellungnahme	Rückmeldung der Geschäftsstelle der FGG Rhein und der Bundesländer
12	NRW-NSV-PDF	In den Ursache-Wirkungstabellen wird in den Scoping-Papieren „Rhein“ und „Maas“ der Maßnahmentyp 316, in den Scoping-Papieren „Ems“ und „Weser“ der Maßnahmentyp 315 betrachtet. Insgesamt tragen die Beispiele eher zur Verwirrung bei, als dass es die Vorgehensweise transparent darstellt. Unter die Maßnahmentypen kann sowohl eine Talsperre mit Dauerstau, ein durchgängiges Hochwasserrückhaltebecken und bei Maßnahme 316 auch ein Deich fallen. Weiter haben der Betrieb und ggf. die Unterhaltung einer derartigen Anlage vermutlich völlig andere Auswirkungen als eine Sanierung, d.h. die drei unter den Maßnahmentyp fallenden Sachverhalte solch unterschiedlicher Anlage werden auch in den Umweltauswirkungen sehr stark variieren – das ist auch ausdrücklich erwähnt. Daher wäre zu erwarten gewesen, dass diese Auswirkungen auch differenzierter z.B. durch +/- oder o/+ etc. dargestellt werden. Was wird hier unter „nachhaltigem“ Hochwasserschutz verstanden? Die Naturschutzverbände schlagen vor, zur Vermeidung von Missverständnissen „nachhaltig“ durch „verbessert“ zu ersetzen. Der Maßnahmentyp 316 kann sich hinsichtlich des Wirkfaktors Veränderung des Abflussregimes zwar positiv auf die menschliche Gesundheit auswirken, aber negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben. Weil die Scoping-Termine derzeit alle entfallen und Rückfragen somit nicht möglich sind, ist eine detailliertere Erläuterung des Beispiels und möglichst die Ausführung eines 2. Beispiels unverzichtbar. Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass in den Umweltberichten auf alle Maßnahmentypen eingegangen wird und nicht lediglich ein Beispiel ausgeführt wird.	Eine Detailbewertung für alle LAWA-Maßnahmentypen mit möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen wird im Rahmen des Umweltberichts vorgenommen. Dabei werden alle potenziell möglichen positiven und negativen Umweltauswirkungen dargestellt. Aufgrund der Bearbeitungsebene muss eine entsprechende Verallgemeinerung vorgenommen werden. Alle anderen Maßnahmen werden einer Kurzbewertung unterzogen.
13	NRW-NSV-PDF	Die vorgesehene Alternativenprüfung schichtet im Wesentlichen auf die nachfolgenden Genehmigungsverfahren ab. Dies ist weder sachgerecht noch zielführend. Auch wenn die lokalen Umweltauswirkungen im Detail nur mit Kenntnis der genauen Planungsunterlagen beurteilt werden können, ist es schon auf der planerischen Ebene möglich, Maßnahmen mit regelmäßig nachteiligen Umweltauswirkungen zu identifizieren. Daher kann auch für den Fall, dass derartige Maßnahmen ausgewählt wurden, im Rahmen des Umweltberichtes geprüft werden, ob die in Frage kommenden Alternativen betrachtet wurden und warum diese nicht berücksichtigt wurden. Sofern Maßnahmen festgelegt werden, die zur Umsetzung keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen (z.B. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung), ist eine Alternativenprüfung zwingend auf der planerischen Ebene vorzunehmen, da eine Abschichtung auf nachfolgende Genehmigungsverfahren nicht möglich ist.	Der HWRM-Plan beinhaltet keine räumlich konkret verorteten Maßnahmen. Eine Alternativenprüfung ist daher für einzelne Maßnahmen nicht möglich. Der HWRM-Plan hat den Charakter eines Programms, das die grundsätzlich in einem Bearbeitungsgebiet infrage kommenden Maßnahmentypen mit den entsprechenden Wirkungen aufzeigt. Die konkrete Auswahl und weitere Verortung und Planung obliegt den zuständigen Stellen. Hier muss bei Bedarf auch die Alternativenprüfung erfolgen, wobei zwischen den im Plan aufgezeigten Möglichkeiten ausgewählt werden kann.
14	NRW-NSV-PDF	Die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen sind nicht ausreichend. Im zweiten Zyklus des Hochwasserrisikomanagement wird auch überprüft, welche Maßnahmen des 1. Zyklus umgesetzt wurden. Dabei sollte insbesondere bei den Maßnahmen, die laut den Umweltsteckbriefen mit nachteiligen Umweltwirkungen einhergehen (können) geprüft werden, inwieweit tatsächlich negative Auswirkungen eingetreten sind. Hier bietet es sich auch an die Flächeninanspruchnahme von Überschwemmungsgebieten für Siedlungsentwicklung oder Einzelbauvorhaben zu erfassen und die Inanspruchnahme von Schutzgebieten sowie Beeinträchtigungen des Biotopverbundes zu betrachten.	Eine allgemeine Erfassung der konkreten Inanspruchnahme von Flächen bei der Maßnahmenumsetzung ist bisher in den Bundesländern nicht vorgesehen. Konkrete Überwachungsmaßnahmen können auf dieser übergeordneten Ebene nicht festgelegt werden. Dies ist vielmehr Gegenstand der jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren, soweit dort eine UVP erforderlich ist (Abschichtung der Umweltprüfungen).

## Synopse der Rückmeldungen zum Scoping-Papier (Auszug NRW)

Lfd. Nr.	Organisation	Stellungnahme	Rückmeldung der Geschäftsstelle der FGG Rhein und der Bundesländer
15	NRW-NSV-PDF	<p><b>Den Naturschutzverbänden ist bewusst, dass im Scopingverfahren für die Strategische Umweltprüfung lediglich der Untersuchungsrahmen für den Umweltbericht auf der Basis möglicher Umweltauswirkungen abgeprüft wird und die im Folgenden vorgetragene Punkte zur eigentlichen Managementplanung gehören.</b> Dennoch möchten die Naturschutzverbände zu diesem frühen Zeitpunkt bereits auf einige Punkte hinweisen bzw. einige Forderungen aufstellen, die bereits bei der Aufstellung der Pläne und in der späteren Umsetzung berücksichtigt werden sollten.</p> <p>In den vorliegenden Scoping-Papieren werden die bundesweiten Oberziele sowie konkrete Ziele benannt:  Ziel 1 – Vermeidung neuer Risiken im Risikogebiet: Die genannten Ziele sind bereits Bestandteil des 1. HWRMPlans. Leider hapert es nach Wahrnehmung der Naturschutzverbände bei der Umsetzung. Nach Veröffentlichung der neuen Überschwemmungsgebietskarten wurden vielerorts noch neue Bebauungspläne aufgestellt und damit neue Risiken geschaffen. Die Naturschutzverbände fordern daher, dass die räumliche Flächenplanung die Hochwasserrisiken ausnahmslos berücksichtigt. Klimawandelbedingte Veränderungen sind zu berücksichtigen und bei jedem neuen HWRM-Plan einzuarbeiten. Für Planungsträger, die neue Risiken schaffen, ist bundesrechtlich eine klare Regresspflicht für den Schadensfall einzuführen. Bereits geltendes Planungsrecht in Überschwemmungsgebieten ist durch den Planungsträger zu entschädigen, der es geschaffen hat, soweit dieses Recht erst in den letzten 10 Jahren entstanden ist. Zum Ausgleich älterer Rechte ist ein Entschädigungsfonds einzurichten. Dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere im industriellen Bereich nehmen die Naturschutzverbände hier fehlendes Risikobewusstsein und z.T. auch fehlende Umsetzung risikomindernder Maßnahmen wahr. Bei der Gefährdungsanalyse ist auch der Brandfall zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hochwasserrisikomanagementplan Rhein wird in einem gesonderten Verfahren einer Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen. Das vorliegende Scoping bezieht sich ausschließlich auf den Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein. Die SUP ist als Instrument der Umweltfolgenprüfung angelegt und bezieht sich hier auf die im HWRM-Plan definierten LAWA-Maßnahmentypen. Eine allgemeine Prüfung bzw. Diskussion über die im HWRM-Plan definierten Zielsetzungen ist Gegenstand des Planungsprozesses, nicht der SUP.</p>
16	NRW-NSV-PDF	<p>Ziel 2 – Reduktion bestehender Risiken: Die Verbesserung/Erhöhung des natürlichen Wasserrückhalts hat seit Inkrafttreten der HWRM-RL einen hohen Stellenwert erhalten, dient sie doch nicht nur dem Hochwasserschutz, sondern auch der Erhöhung der Grundwasserneubildung, dem Erhalt/der Wiederherstellung der Artenvielfalt und der Reduzierung von Hitzeinseln. Da bedingt durch den Klimawandel künftig mit immer ungleichförmigeren hydrologischen Verhältnissen zu rechnen ist, steigt die Bedeutung weiter an. Landschaft und Städte sollten daher Niederschläge aufnehmen, zwischenspeichern und verzögert wieder abgeben – wo möglich auch in den Untergrund zur Stützung der Grundwasserstände.</p> <p>Intelligente Investitionen in dieser Richtung vermindern auch die Schäden bei Gewässer-unabhängigen Starkregenereignissen. Die Umsetzung der Hochwasserschutzplanung am Rhein in NRW ist 25 Jahre nach dem letzten gravierenden Hochwasser noch nicht abgeschlossen. Ursache sind in erster Linie die überkommenen Strukturen und Zuständigkeiten. Die Naturschutzverbände fordern die Schaffung einer adäquaten Organisationsstruktur, z.B. einen oder wenige große, fachlich leistungsfähige Deichverbände oder eine Landeseinrichtung, die personell und finanziell so ausgestattet wird, dass sie die noch anstehenden Aufgaben stemmen kann. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die letzten extremen Hochwasserereignisse an der Elbe etwa einem 300-jährlichen Ereignis entsprachen. Hierauf sind die Rheindeiche nicht ausgelegt. Gerade in NRW hätte aber ein HQextrem katastrophale Auswirkungen insbesondere in den Bergsenkungsgebieten (s. hierzu auch zu Ziel 3).</p>	<p>Der Hochwasserrisikomanagementplan Rhein wird in einem gesonderten Verfahren einer Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen. Das vorliegende Scoping bezieht sich ausschließlich auf den Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein. Die SUP ist als Instrument der Umweltfolgenprüfung angelegt und bezieht sich hier auf die im HWRM-Plan definierten LAWA-Maßnahmentypen. Eine allgemeine Prüfung bzw. Diskussion über die im HWRM-Plan definierten Zielsetzungen ist Gegenstand des Planungsprozesses, nicht der SUP.</p>

## Synopse der Rückmeldungen zum Scoping-Papier (Auszug NRW)

Lfd. Nr.	Organisation	Stellungnahme	Rückmeldung der Geschäftsstelle der FGG Rhein und der Bundesländer
		<p>Langandauernde Planungen sind vor dem Bau auf Aktualität zu überprüfen. Es kann nicht sein, dass Maßnahmen umgesetzt werden, von denen die Fachleute wissen, dass sie nicht mehr den aktuellen Anforderungen und Erkenntnissen entsprechen. Dort, wo die Möglichkeit besteht, sind Deiche zurück zu verlegen. Nach Ansicht der Naturschutzverbände hat das Wohl der Allgemeinheit Vorrang vor den Gewinninteressen einzelner Kommunen. Hier sei auf das Beispiel Rheindeich Himmelgeist verwiesen, wo die Planung weder Hochwasser- noch Artenschutz hinreichend berücksichtigt. NRW kann nicht erwarten, dass die Oberliegerländer weitere Polder bauen und betreiben, wenn es die (wenigen) Möglichkeiten im eigenen Land nicht nutzt. Es sollten nirgendwo an Gewässern neue Gewässerdeiche errichtet werden. Deiche bieten immer nur eine scheinbare Sicherheit, die dazu führt, dass neue Schadenspotenziale geschaffen werden. Die Antwort auf größere und ggf. höhere Hochwasserereignisse ist Raum für die Flüsse ggf. in Verbindung mit Objektschutzmaßnahmen. Vergleichbares gilt für Rückhaltmaßnahmen. Technischer Hochwasserschutz sollte immer nur das letzte Mittel der Wahl darstellen. Synergien mit den Zielen der WRRL werden viel zu selten gesucht und genutzt. Die Naturschutzverbände fordern daher, die Planungsträger bei jeder baulichen Planung dazu zu verpflichten, darzulegen, warum Synergien mit der WRRL im vorliegenden Fall nicht möglich sind. Hierbei ist nicht nur der Gewässerabschnitt innerhalb des Gebietes einer Kommune zu betrachten, sondern der gesamte Gewässerverlauf bzw. das gesamte oberhalb gelegene Einzugsgebiet. Hochwasserschutz ist genau wie Gewässerrenaturierungen immer in Einzugsgebieten zu denken und zu planen. Es kann nicht sein, dass Ober- und Unterlieger an einem Gewässer nicht gemeinsam planen und sich nicht abstimmen – auch über die zeitliche Abfolge von Maßnahmen. Das gilt auch über Landesgrenzen hinweg. Eine Festschreibung der Abstimmungspflicht in den Wassergesetzen ist nicht ausreichend. Sie muss auch vollzogen werden.</p>	
17	NRW-NSV-PDF	<p>Ziel 3 - Reduktion nachteiliger Folgen während eines Hochwasserereignisses - Nach Wahrnehmung der Naturschutzverbände gibt es nur wenige Stellen in NRW, an denen das Zusammenspiel von Wasserwirtschaftsverwaltung und Katastrophenschutz (meist örtliche Feuerwehr) so eingespielt ist, dass Bürger*innen sich keine Sorgen machen müssen. Auf Großereignisse wie z.B. einen Deichbruch an Rhein oder Emscher ist NRW nicht oder zumindest nicht annähernd hinreichend vorbereitet. Unter Nutzung der Erfahrungen z.B. in den Elbeländern und unter Berücksichtigung der deutlichen organisatorischen Defizite z.B. nach dem Sturm Ela empfehlen die Naturschutzverbände dringend, regelmäßig Katastrophenschutzübungen durchzuführen. Entsprechende Pläne sind zu erstellen. Innerhalb des Rheineinzugsgebiets kann hier auf die Erfahrungen der benachbarten Niederlande zurückgegriffen werden.</p>	<p>Der Hochwasserrisikomanagementplan Rhein wird in einem gesonderten Verfahren einer Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen. Das vorliegende Scoping bezieht sich ausschließlich auf den Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein. Die SUP ist als Instrument der Umweltfolgenprüfung angelegt und bezieht sich hier auf die im HWRM-Plan definierten LAWA-Maßnahmentypen. Eine allgemeine Prüfung bzw. Diskussion über die im HWRM-Plan definierten Zielsetzungen ist Gegenstand des Planungsprozesses, nicht der SUP.</p>

## Synopse der Rückmeldungen zum Scoping-Papier (Auszug NRW)

Lfd. Nr.	Organisation	Stellungnahme	Rückmeldung der Geschäftsstelle der FGG Rhein und der Bundesländer
18	NRW-NSV-PDF	<p>Ziel 4 – Reduktion nachteiliger Folgen nach einem Hochwasserereignis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In Deutschland herrscht das Verursacherprinzip. Für Umweltschäden müsste damit die- oder derjenige haften, der umweltgefährdende Stoffe unsachgemäß lagert bzw. nicht mit adäquatem Brandschutz vorgesorgt und den Umweltschaden hierdurch hervorgerufen hat. Dieses Prinzip ist konsequent zu verfolgen.</li> <li>- Angesichts der zunehmenden Schäden aufgrund von lokalen Starkniederschlägen empfiehlt sich die Einführung einer verpflichtenden Elementarschadenversicherung vergleichbar mit der Gebäudehaftpflicht und der Gebäudefeuerversicherung.</li> <li>- Zur weiteren Absicherung finanzieller Schäden bei kritischen Umweltereignissen sollte ein Hilfsfond eingerichtet und klare Regeln für die daraus zu regelnden Ansprüche aufgestellt werden.</li> </ul>	<p>Der Hochwasserrisikomanagementplan Rhein wird in einem gesonderten Verfahren einer Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen. Das vorliegende Scoping bezieht sich ausschließlich auf den Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein. Die SUP ist als Instrument der Umweltfolgenprüfung angelegt und bezieht sich hier auf die im HWRM-Plan definierten LAWA-Maßnahmentypen. Eine allgemeine Prüfung bzw. Diskussion über die im HWRM-Plan definierten Zielsetzungen ist Gegenstand des Planungsprozesses, nicht der SUP.</p>
19	NRW-MIW	<p>Das niederländische Ministerium für Infrastruktur und Wasserwirtschaft möchte Sie auch im Namen der Provinzen Gelderland und Overijssel sowie der betroffenen Waterschappen Vechtstromen, Rijn en IJssel und Rivierenland bitten, im Rahmen der SUP die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen für die Niederlande zu untersuchen. Für den Fall dass signifikante negative grenzüberschreitende Auswirkungen zu erwarten sind, bitten wir Sie, Alternativen oder zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen zu untersuchen.</p>	<p>Mit dem HWRM-Plan werden keine konkreten Maßnahmen für die Umsetzung vorbereitet. Hier ist jeweils das entsprechende Planungs- und Zulassungsverfahren erforderlich. In nachgelagerten Verfahren werden die entsprechenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen -auch grenzübergreifend- gemäß geltender Gesetze und Regelungen durchgeführt. Der Hinweis wird für nachfolgende Verfahren in Kapitel 1.5 (Hinweise für nachfolgende Planungs- und Zulassungsverfahren) des Umweltberichts aufgenommen.</p>
20	NRW-PO	<p>Die Provinz Overijssel möchte Sie bitten, im Rahmen der Strategische Umweltprüfung (SUP) die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen für Overijssel (und die Niederlande) zu untersuchen und explizit zu beschreiben. Für den Fall, dass signifikante negative grenzüberschreitende Auswirkungen zu erwarten sind, bitten wir Sie, Alternativen und zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen zu untersuchen. Für den Fall, dass signifikante positive grenzüberschreitende Auswirkungen zu erwarten sind, würden wir uns freuen, wenn diese ebenfalls erwähnt werden.</p>	<p>Mit dem HWRM-Plan werden keine konkreten Maßnahmen für die Umsetzung vorbereitet. Hier ist jeweils das entsprechende Planungs- und Zulassungsverfahren erforderlich. In nachgelagerten Verfahren werden die entsprechenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen -auch grenzübergreifend- gemäß geltender Gesetze und Regelungen durchgeführt. Der Hinweis wird für nachfolgende Verfahren in Kapitel 1.5 (Hinweise für nachfolgende Planungs- und Zulassungsverfahren) des Umweltberichts aufgenommen.</p>



## Synopse der Rückmeldungen zum Scoping-Papier (Auszug NRW)

Lfd. Nr.	Organisation	Stellungnahme	Rückmeldung der Geschäftsstelle der FGG Rhein und der Bundesländer
21	NRW-LWK	<p>Die Landwirtschaftskammer NRW hat bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung der Hochwasserrisikomanagementpläne keine grundsätzlichen Bedenken. Als redaktionelle Änderung wird vorgeschlagen die im FGG Rhein, Seite 20, Schutzgüter Wasser und Boden vierter Absatz: „Außerdem können sich bei tendenziellen Änderungen von landwirtschaftlichen Anbauverhältnissen (z. B. Anteil Maisanbau) und das Anbauverfahren (konservierende Bodenbearbeitung) Zukünftig die Bodenerosion und das Versickerungsvermögen verändern.“ Hier könnte zusätzlich eingefügt werden: „So konnten in den letzten Jahren durch die intensive Beratung der Landwirtschaftskammer NRW mit Hilfe von EMIL (Erosionsminderung in der Landwirtschaft) deutlich geringere Erosionsereignisse auf landwirtschaftlichen Flächen erzielt werden – auch bei Starkniederschlägen.“</p> <p>Aufgrund des abgesagten Scoping-Termins am 18.03.2020 konnte es bisher zur keiner abschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung kommen. Daher bitten wir diese Stellungnahme nur als eine vorläufige zu betrachten.</p>	Da der HWRM-Plan Rhein bundesländerübergreifend erstellt wird, können sich einzelne Formulierungen nicht auf länderspezifische Gegebenheiten beziehen.
22	NRW-LWK-OL	<p>Für die o.g. drei SUP-Pläne ist aus hiesiger Sicht festzuhalten, dass die am 14./15.03.2018 beschriebenen 29 LAWA-Maßnahmentypen nach der HWRM-RL sich zu rund einem Drittel auf direkte oder indirekte Maßnahmen beziehen, die für die Landwirtschaft relevant sind. Gleiches gilt auch für die ebenfalls aktualisierten 11 konzeptionellen Maßnahmen. Die inhaltliche Darstellung aller drei SUP-Pläne ist dennoch sehr unterschiedlich.</p> <p>Ausdrücklich positiv ist zu bewerten, dass einzelne Schutzgüter, wie z. B. das Schutzgut Fläche als Ziel des Umweltschutzes „ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden“ oder beim Schutzgut Boden als Ziel „die Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung“ aufgeführt sind.</p>	Der Hinweis wird bei der weiteren Bearbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.
23	NRW-LWK-OL	<p>Inwieweit sich voraussichtlich erhebliche Auswirkungen des HRM-Plans auf die Umwelt, Darstellung von Maßnahmen, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen (Kapitel 6 SUP-Plan Weser, Kapitel 3.5 SUP-Plan Rhein, Kapitel 4 des SUP-Plan Ems) auf die Teilräume, die in OWL liegen, auswirken, bleibt abzuwarten.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur OWL hat bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung der SUP-Pläne zu den Hochwasserrisikomanagementplänen keine grundsätzlichen Bedenken, auch können keine Aspekte oder Hinweise vorgetragen werden, die entweder nicht relevant sind oder noch berücksichtigt werden müssen.</p>	Der Hinweis wird bei der weiteren Bearbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.
24	NRW-LVR	<p>In der Tabelle 4 "Zusammenstellung der Umweltziele für die Schutzgüter" sind unter dem Schutzgut "kulturelles Erbe" in Spalte 2 "Umweltziele" der Schutz/Bewahrung erhaltenswerter Kulturlandschaftsbereiche (gem. der kulturlandschaftlichen Fachbeiträge zu den Regionalplänen Köln, Düsseldorf &amp; Ruhr) hinzuzufügen. Auch weil sie in der Spalte daneben (Erläuterung der Umweltziele) die Bewahrung der historisch gewachsenen Kulturlandschaften explizit nennen. Hierzu gehören nicht nur Boden- und Baudenkmäler.</p> <p>Die Fachbeiträge zur Kulturlandschaft sowie GIS-Daten hierzu sind online abrufbar unter:  <a href="https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/kulturlandschaftenNRW_1.jsp#">https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/kulturlandschaftenNRW_1.jsp#</a></p>	Dieser Aspekt ist bereits durch das erwähnte Umweltziel abgedeckt. Die spezifische Aufführung oder Darstellung der erhaltenswertenen Kulturlandschaftsbereiche wird für die Umsetzung im Umweltbericht geprüft.

## Synopse der Rückmeldungen zum Scoping-Papier (Auszug NRW)

Lfd. Nr.	Organisation	Stellungnahme	Rückmeldung der Geschäftsstelle der FGG Rhein und der Bundesländer
25	NRW-LVR	Im letzten Aufzählungspunkt sind auch hier die "erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereiche" zu ergänzen. " - und in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, erhaltenswerte Kulturlandschaftsbereiche oder archäologisch bedeutende Landschaften."	Der genannte Aufzählungspunkt bezieht sich auf die Anlage 3 Nr. 2.3.11 des UVPG und zitiert diese. Hier sind Kulturlandschaftsbereiche als Begriff bisher genannt. Für den Umweltbericht wird die Berücksichtigung der erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereiche geprüft.
26	NRW-LVR	In der Tabelle auf der letzten bzw. vorletzten Seite ist in Spalte 1 "Schutzgutbezogene Umweltziele" unter dem Punkt "Kulturelles Erbe" in der Konsequenz auch hier der Punkt "Schutz erhaltenswerter Kulturlandschaftsbereiche" hinzuzufügen. Neben substanziellem Verlust von historischen Kulturlandschaftselementen/historischer Strukturen (z. B. Mühlengräben, Brücken, Hohlwegen, Alleen, Streuobstwiesen, etc.) ist hier im Rahmen der Wirkfaktoren v.a. die visuelle Wirkung des Hochwasserschutzes auf das kulturelle Erbe in der Landschaft von Bedeutung. Visuelle Störungen können zum Verlust historisch-funktionaler Zusammenhänge zwischen erhaltenswerten Kulturlandschaftselementen führen (Bsp. Mühle <> Mühlengraben oder Hofanlage <> Ackerfläche/Weidefläche).	Die Erläuterungen werden für den Umweltbericht noch einmal überprüft und ggf. ergänzt.
27	NRW-LVR-BKD	Tab.4: Hier sollten das DSchG NRW und auch die Denkmäler, die sich außerhalb historischer Kulturlandschaften befinden, genannt werden.	Da der HWRM-Plan Rhein bundesländerübergreifend erstellt wird, können sich einzelne Formulierungen nicht auf länderspezifische Gegebenheiten wie die Landesdenkmalschutzgesetze beziehen.
28	NRW-LVR-BKD	Kulturgüter, die im Rahmen einer Umweltprüfung zu berücksichtigen sind, umfassen auch historische Kulturlandschaften. Für das Gebiet von NRW sind diese im jeweiligen "Fachbeitrag Kulturlandschaft" (Hrsg. LVR/LWL) zu den einzelnen Regionalplänen aufgeführt. Wie bei Denkmälern sind auch historische Kulturlandschaften im Umweltbericht im Hinblick auf substanzielle, funktionale und sensorielle Beeinträchtigungen durch die Planung zu untersuchen.	Das Schutzgut kulturelles Erbe inklusive der Kulturlandschaften wird im Umweltbericht berücksichtigt. Eine konkrete Erfassung der historischen Kulturlandschaften ist für die Bearbeitungsebene des Flussgebietes Rhein jedoch zu kleinteilig. Weiterhin werden mit dem HWRM-Plan keine konkreten Maßnahmen geplant. Die Auswirkungen der konkreten Maßnahmen werden in nachfolgenden Verfahren geprüft. Dabei werden die gesetzlichen Regelungen berücksichtigt.

## Synopse der Rückmeldungen zum Scoping-Papier (Auszug NRW)

Lfd. Nr.	Organisation	Stellungnahme	Rückmeldung der Geschäftsstelle der FGG Rhein und der Bundesländer
29	NRW-LVR-BKD	Denkmäler gem. §§ 2 und 3 DSchG NRW und historische Kulturlandschaften gem. der Fachbeiträge des LVR und LWL zur Kulturlandschaft sollten im Text genannt und in den Plänen kartiert werden und gem. Anlage 4, 4. b UVPG auf Beeinträchtigung durch die Planung überprüft werden. Dies ist nicht nur auf landesweit relevante Kulturgüter (HWRK/UNESCO Welterbestätten) zu beschränken. Auswirkungen der geplanten Maßnahmen (Renaturierungen von Flüssen, Flächeninanspruchnahme für Rückhaltebecken oder Beseitigung von Querbauwerken) können historische wassertechnische Bauten betreffen, wie Wehre, Brücken, Dämme, Kanäle in Verbindung mit Mühlen, Mühlengräben, Grabenanlagen etc. und diese substanziell wie auch funktional und sensorisch beeinträchtigen.	Da der HWRM-Plan Rhein bundesländerübergreifend erstellt wird, können sich einzelne Formulierungen nicht auf länderspezifische Gegebenheiten beziehen. Der Hinweis wird in Kapitel 1.5 aufgenommen (Hinweise für nachfolgende Verfahren).  Die Inhalte der HWRK sind über die Planungsprozess der HWRM-Planung definiert. Hier geht es um die SUP und um die Beurteilung der Umweltfolgen der Maßnahmen im HWRM-Plan. Der Hinweis wird bei der allgemeine Beurteilung der LAWA-Maßnahmentypen (Umweltsteckbriefe) berücksichtigt.  Denkmäler sind für eine Darstellung im Umweltbericht aber zu kleinteilig.
30	NRW-LVR-BKD	Hinsichtlich Überprüfung und Schutz der historischen Kulturlandschaft weisen wir auf den Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Landesentwicklungsplan hin, der im Auftrag der Landesregierung gemeinsam von LVR und LWL erarbeitet wurde. (Landschaftsverband Rheinland (LVR)/ Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (Hrsg.): Fachbeitrag Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen/Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung. Köln, Münster 2007.) Dieser kann unter folgendem Link abgerufen werden: <a href="https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/kulturlandschaftsentwicklung_1/Fachbeitrag_NRW_1.jsp">https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/kulturlandschaftsentwicklung_1/Fachbeitrag_NRW_1.jsp</a>	Da der HWRM-Plan Rhein bundesländerübergreifend erstellt wird, können sich einzelne Formulierungen nicht auf länderspezifische Gegebenheiten beziehen.
31	NRW-LVR-BKD	Auf der Ebene der Regionalplanung wurden im Auftrag der Bezirksregierungen die Fachbeiträge zur Kulturlandschaft zu den einzelnen Regionalplänen Ruhr, Köln und Düsseldorf erarbeitet: Landschaftsverband Rheinland (LVR) und Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (Hrsg.): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln/Münster 2014. Der Link lautet: <a href="https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/fachbeitrag_kulturlandschaft_ruhr/fachbeitrag_kulturlandschaft_ruhr_1.jsp">https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/fachbeitrag_kulturlandschaft_ruhr/fachbeitrag_kulturlandschaft_ruhr_1.jsp</a> , Landschaftsverband Rheinland (LVR) (Hrsg.): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln 2013. Der Link lautet: <a href="https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/fachbeitrag_kulturlandschaft/fachbeitrag_kulturlandschaft_1.jsp">https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/fachbeitrag_kulturlandschaft/fachbeitrag_kulturlandschaft_1.jsp</a> , Landschaftsverband Rheinland (LVR) (Hrsg.): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln 2016. Der Link lautet: <a href="https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/fachbeitrag_koeln/fachbeitrag_koeln_1.jsp">https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/fachbeitrag_koeln/fachbeitrag_koeln_1.jsp</a>	Siehe laufende Nr30.

## Synopse der Rückmeldungen zum Scoping-Papier (Auszug NRW)

Lfd. Nr.	Organisation	Stellungnahme	Rückmeldung der Geschäftsstelle der FGG Rhein und der Bundesländer
32	NRW-LVR-BKD	Wir empfehlen für die SUP die UVP-Broschüre „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.), Köln 2014). Der Link dazu lautet: <a href="https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvp_kulturgueter_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp">https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvp_kulturgueter_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp</a>	Die Erläuterungen werden bei der weiteren Bearbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.
33	NRW-LVR-BKD	Denkmäler gem. §§ 2 und 3 DSchG NRW und historische Kulturlandschaften gem. der Fachbeiträge des LVR und LWL zur Kulturlandschaft sollten im Text genannt und in den Plänen kartiert werden und gem. Anlage 4, 4. b UVPG auf Beeinträchtigung durch die Planung überprüft werden. Dies ist nicht nur auf landesweit relevante Kulturgüter (HWRK/UNESCO Welterbestätten) zu beschränken. Auswirkungen der geplanten Maßnahmen (Renaturierungen von Flüssen, Flächeninanspruchnahme für Rückhaltebecken oder Beseitigung von Querbauwerken) können historische wassertechnische Bauten betreffen, wie Wehre, Brücken, Dämme, Kanäle in Verbindung mit Mühlen, Mühlengraben, Grabenanlagen etc. und diese substantiell wie auch funktional und sensoruell beeinträchtigen.	In der Strategischen Umweltprüfung werden aufgrund der Abstraktionsebene keine Einzelobjekte betrachtet, somit weder landesweit relevante noch kleinteiligere Einzelobjekte. Mit dem HWRM-Plan werden auch keine konkreten Maßnahmen genehmigt. Die Auswirkungen der konkreten Maßnahmen werden in nachfolgenden Verfahren geprüft. Dabei werden die gesetzlichen Regelungen berücksichtigt.
34	NRW-LVR-BKD	Tab. 6: • Bei Nutzungsänderung sollte auch ein Minus (–) eingetragen werden. Beispiel: Bei einer Gewerbefläche, die eine denkmalgeschützte Mühle mit historischem Kanal umfasst und in ein Wohngebiet umgewandelt oder aber renaturiert wird, kann dies eine substantielle Auswirkung auf den Kanal haben. • Bei morphologischer Veränderung OW und Hydrologische Veränderung GW sollte ebenfalls ein Minus (-) eingetragen werden, bedeutet dies doch, dass eine andere Form/Ausdehnung eintritt. Auch dies kann sich auf Denkmäler auswirken. Wenn das GW sich hydrologisch verändert, hat dies zur Folge, dass der GW-Spiegel schwanken kann. Dies kann wiederum Auswirkungen auf historische Bauten und Parks haben, beispielsweise im Hinblick auf verschiedene Gründungen und Materialien (manche sind wasserabhängig), Wassergräben und die Wasserzufuhr der Bäume in Parkanlagen.	Maßnahmentyp 304 bezieht sich auf eine angepasste Flächennutzung im Hinblick auf das Hochwasserrisiko. Eine allgemeine Umnutzung ist nicht Gegenstand dieses LAWA-Maßnahmentyps.
35	NRW-LVR-BKD	Denkmäler gem. §§ 2 und 3 DSchG NRW und historische Kulturlandschaften gem. der Fachbeiträge des LVR und LWL zur Kulturlandschaft können substantiell beeinträchtigt werden.	Da es sich bei den genannten Nutzungen i.d.R. nicht um hochwassersensible Nutzungen handelt, werden diese kaum Gegenstand einer Entfernung/Verlegung der Nutzung sein. Trotzdem wurde diesem Einwand bereits in der Methodik Rechnung getragen, und eine Bewertung von "+/-" vorgenommen. Bei der Erstellung der Umweltsteckbriefe wird geprüft, ob der Hinweis aufzunehmen ist.
36	NRW-LVR-BKD	Denkmäler gem. §§ 2 und 3 DSchG NRW und historische Kulturlandschaften gem. der Fachbeiträge des LVR und LWL zur Kulturlandschaft können substantiell, sensoruell oder funktional beeinträchtigt werden.	Diesem Einwand wurde bereits in der Methodik Rechnung getragen: Daher ist hier u.a. ein Minus (-) als mögliche negative Wirkung eingetragen.
37	NRW-LVR-BKD	Hier bedarf es eines Abgleichs mit geplanten bergbauliche Aktivitäten (wie bspw. In Borth, Rheinberg, Xanten – Erweiterung des Salzbergwerks) bezüglich Überschwemmungsgebieten (Statik, Erdbewegungen, Bergschäden).	Mit dem HWRM-Plan werden keine konkreten Maßnahmen für die Umsetzung vorbereitet. Hier ist jeweils das entsprechende Planungs- und Zulassungsverfahren erforderlich. In nachgelagerten Verfahren werden die entsprechenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß geltender Gesetze und Regelungen durchgeführt.

## Synopse der Rückmeldungen zum Scoping-Papier (Auszug NRW)

Lfd. Nr.	Organisation	Stellungnahme	Rückmeldung der Geschäftsstelle der FGG Rhein und der Bundesländer
38	NRW-LVR-BKD	Denkmäler gem. §§ 2 und 3 DSchG NRW und historische Kulturlandschaften gem. der Fachbeiträge des LVR und LWL zur Kulturlandschaft sollten im Text genannt und in den Plänen kartiert werden und auf Beeinträchtigung durch die Planung überprüft werden gem. Anlage 4 (4.) b. UVPG, nicht nur landesweit relevante Kulturgüter (HWRK/UNESCO Welterbestätten). Auswirkungen der geplanten Maßnahmen (Renaturierungen von Flüssen, Flächeninanspruchnahme für Rückhaltebecken oder Beseitigung von Querbauwerken) können historische wassertechnische Bauten betreffen, wie Wehre, Brücken, Dämme, Kanäle in Verbindung mit Mühlen, Mühlengraben, Grabenanlagen etc. und diese substantiell wie auch funktional und sensoruell beeinträchtigen.	In der Strategischen Umweltprüfung werden aufgrund der Abstraktionsebene keine Einzelobjekte betrachtet, somit weder landesweit relevante noch kleinteiligere Einzelobjekte. Mit dem HWRM-Plan werden auch keine konkreten Maßnahmen genehmigt. Die Inhalte der HWRK sind über die Planungsprozesse der HWRM-Planung definiert.  Diesem Einwand wurde bereits in der Methodik Rechnung getragen: Daher ist hier u.a. ein Minus (-) als mögliche negative Wirkung eingetragen.
39	NRW-LVR-BKD	Denkmäler gem. §§ 2 und 3 DSchG NRW und historische Kulturlandschaften gem. der Fachbeiträge des LVR und LWL zur Kulturlandschaft können substantiell wie auch funktional und sensoruell beeinträchtigt werden.	Siehe laufende Nr. 38.
40	NRW-LVR-BKD	Denkmäler gem. §§ 2 und 3 DSchG NRW und historische Kulturlandschaften gem. der Fachbeiträge des LVR und LWL zur Kulturlandschaft sollten ebenfalls im Text genannt und in den Plänen kartiert werden und auf Beeinträchtigung durch die Planung überprüft werden gem. Anlage 4 (4.) b. UVPG, nicht nur landesweit relevante Kulturgüter (HWRK/UNESCO Welterbestätten). Auswirkungen der geplanten Maßnahmen (Renaturierungen von Flüssen, Flächeninanspruchnahme für Rückhaltebecken oder Beseitigung von Querbauwerken) können historische wassertechnische Bauten betreffen, wie Wehre, Brücken, Dämme, Kanäle in Verbindung mit Mühlen, Mühlengraben, Grabenanlagen etc. und diese substantiell wie auch funktional und sensoruell beeinträchtigen.	Siehe laufende Nr. 38.
41	NRW-LVR-BKD	Denkmäler gem. §§ 2 und 3 DSchG NRW und historische Kulturlandschaften gem. der Fachbeiträge des LVR und LWL zur Kulturlandschaft sollten ebenfalls im Text genannt und in den Plänen kartiert werden und auf Beeinträchtigung durch die Planung überprüft werden gem. Anlage 4 (4.) b. UVPG, nicht nur landesweit relevante Kulturgüter (HWRK/UNESCO Welterbestätten). Auswirkungen der geplanten Maßnahmen (Renaturierungen von Flüssen, Flächeninanspruchnahme für Rückhaltebecken oder Beseitigung von Querbauwerken) können historische wassertechnische Bauten betreffen, wie Wehre, Brücken, Dämme, Kanäle in Verbindung mit Mühlen, Mühlengraben, Grabenanlagen etc. und diese substantiell wie auch funktional und sensoruell beeinträchtigen.	Siehe laufende Nr. 38.
42	NRW-LVR-BKD	Denkmäler gem. §§ 2 und 3 DSchG NRW und historische Kulturlandschaften gem. der Fachbeiträge des LVR und LWL zur Kulturlandschaft sollten ebenfalls im Text genannt und in den Plänen kartiert werden und auf Beeinträchtigung durch die Planung überprüft werden gem. Anlage 4 (4.) b. UVPG, nicht nur landesweit relevante Kulturgüter (HWRK/UNESCO Welterbestätten). Auswirkungen der geplanten Maßnahmen (Renaturierungen von Flüssen, Flächeninanspruchnahme für Rückhaltebecken oder Beseitigung von Querbauwerken) können historische wassertechnische Bauten betreffen, wie Wehre, Brücken, Dämme, Kanäle in Verbindung mit Mühlen, Mühlengraben, Grabenanlagen etc. und diese substantiell wie auch funktional und sensoruell beeinträchtigen.	Siehe laufende Nr. 38.
43	NRW-LVR-BKD	Denkmäler gem. §§ 2 und 3 DSchG NRW und historische Kulturlandschaften gem. der Fachbeiträge des LVR und LWL zur Kulturlandschaft sollten ebenfalls im Text genannt und in den Plänen kartiert werden und auf Beeinträchtigung durch die Planung überprüft werden gem. Anlage 4 (4.) b. UVPG, nicht nur landesweit relevante Kulturgüter (HWRK/UNESCO Welterbestätten). Auswirkungen der geplanten Maßnahmen (Renaturierungen von Flüssen, Flächeninanspruchnahme für Rückhaltebecken oder Beseitigung von Querbauwerken) können historische wassertechnische Bauten betreffen, wie Wehre, Brücken, Dämme, Kanäle in Verbindung mit Mühlen, Mühlengraben, Grabenanlagen etc. und diese substantiell wie auch funktional und sensoruell beeinträchtigen.	Siehe laufende Nr. 38.

## Synopse der Rückmeldungen zum Scoping-Papier (Auszug NRW)

Lfd. Nr.	Organisation	Stellungnahme	Rückmeldung der Geschäftsstelle der FGG Rhein und der Bundesländer
44	NRW-ERK	Es ist verständlich aber bedauerlich, dass die Scoping-Veranstaltung in Bielefeld abgesagt werden musste. Den einzelnen Beteiligten fehlen dadurch wertvolle Randinformationen zur Wertung und Beurteilung der Maßnahmen. Die im Umweltbericht beschriebenen Auswirkungen der Maßnahmen sind nach hiesiger Einschätzung allgemeingültig. Sie sind jedoch für die gesamten Flussgebietseinheiten gedacht und nur pauschal in der Aussage. Mit Blick auf eine lokal vor Ort anstehende Maßnahme wird diese sehr allgemeine Aussage als nicht detailliert genug angesehen. Eine eingehende Detailplanung sollte sich nicht ausschließlich auf die hier wiedergegebenen Aussagen stützen. Es sind daher im Vorfeld der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hochwasserrisikomanagementplanung immer auch noch die Einschätzungen und Bewertungen der örtlichen Träger öffentlicher Belange einzuholen.	Mit dem HWRM-Plan werden keine konkreten Maßnahmen für die Umsetzung vorbereitet. Hier ist jeweils das entsprechende Planungs- und Zulassungsverfahren erforderlich. In nachgelagerten Verfahren werden die entsprechenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß geltender Gesetze und Regelungen durchgeführt, somit werden auch die TöB eingebunden.
45	NRW-LWK-A	FGG Rhein (Seite 20, vierter Absatz): „Außerdem können sich bei tendenziellen Änderungen von landwirtschaftlichen Anbauverhältnissen (z. B. Anteil Maisanbau) und Anbauverfahren (konservierende Bodenbearbeitung) zukünftig die Bodenerosion und das Versickerungsvermögen verändern". eventuell ändern in: „So konnten in den letzten Jahren durch intensive Beratung durch die Bezirksstellen der Landwirtschaftskammer NRW mit Hilfe von EMIL (Erosionsminderung in der Landwirtschaft) deutlich geringere Erosionsereignisse auf landwirtschaftlichen Flächen erzielt werden - auch in Starkniederschlagsjahren -."	Da der HWRM-Plan Rhein bundesländerübergreifend erstellt wird, können sich einzelne Formulierungen nicht auf länderspezifische Gegebenheiten beziehen. Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen in den Bundesländern wird jeweils dort bei Bedarf konkreter dokumentiert.
46	NRW-LWK-A	FGG Rhein & Weser Anlage 1: HWRM-RL 304 Maßnahmen zur angepassten Flächenumwandlung „hochwasserangepasste Planungen und Maßnahmen, z.B. Anpassung bestehender Siedlungen, Umwandlung von Acker in Grünland in Hochwasserrisikogebieten, weiterhin Beseitigung Verminderung der festgestellten Defizite, z. B. durch neue Planungen zur Anpassung von Infrastruktureinrichtungen" Ackerstandorte sollten nur im absoluten Ausnahmefällen in Grünlandstandorte umgewandelt werden! Eine Änderung der Nutzung muss mit dem Eigentümer und Bewirtschafter abgesprochen werden.	Mit dem HWRM-Plan werden keine konkreten Maßnahmen für die Umsetzung vorbereitet. Hier ist jeweils das entsprechende Planungs- und Zulassungsverfahren erforderlich. In nachgelagerten Verfahren werden die entsprechenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß geltender Gesetze und Regelungen durchgeführt.
47	NRW-LWK-A	Ausdrücklich positiv zu bewerten ist die Aufnahme der Ziele Fläche & Boden zu den Schutzgütern, im speziell „ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden" sowie beim „die Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung". Wegen der fehlenden Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Bezirksregierung, aufgrund der aktuellen Pandemienotlage, war jedoch kein persönlicher Austausch untereinander möglich. Ebenso wenig konnten wir uns mit unserem Ehrenamt vor Ort austauschen. Inwieweit sich die voraussichtlichen Effekte des HWRM-Plan auf die Teilräume im Regierungsbezirk Arnsberg auswirken bleibt abzuwarten. Daher bitten wir Sie diese Stellungnahme als vorläufig zu betrachten, bis eine Beteiligung der (Fach-) Öffentlichkeit im Verfahren nachgeholt worden ist.	Der Hinweis wird für die Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Die formale Öffentlichkeitsbeteiligung findet im Zeitraum vom 22.3-22.6.2021 statt.
48	NRW-DET	Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes seitens der von der Oberen Immissionsschutzbehörde zu vertretenden Belange wird folgender Hinweis gegeben: Vorhandene Industrielle Nutzungen als schutzbedürftige Nutzungen werden in den Scoping-Papieren für die HWRM-Pläne berücksichtigt. Es muss sichergestellt sein, dass Instandsetzungs-, Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahmen weiterhin möglich sind. Es wird auf das Genehmigungsverfahren nach BImSchG verwiesen. Außerdem wird auf den Überwachungsplan nach § 17 Störfall-Verordnung (Intranet: <a href="http://intranet/abteilung/al5/Documents/Überwachungsplan%20nach%20§%2017%20Störfall-Verordnung.pdf">http://intranet/abteilung/al5/Documents/Überwachungsplan%20nach%20§%2017%20Störfall-Verordnung.pdf</a> ) verwiesen.	Mit dem HWRM-Plan werden keine konkreten Maßnahmen für die Umsetzung vorbereitet. Hier ist für die Einzelmaßnahme jeweils das entsprechende Planungs- und Zulassungsverfahren erforderlich. In nachgelagerten Verfahren werden die entsprechenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß geltender Gesetze und Regelungen durchgeführt.

## Synopse der Rückmeldungen zum Scoping-Papier (Auszug NRW)

Lfd. Nr.	Organisation	Stellungnahme	Rückmeldung der Geschäftsstelle der FGG Rhein und der Bundesländer
49	NRW-ARN	Quellenangaben zu den gesetzlichen Grundlagen fehlen z.T.	Die Quellenangaben werden im Umweltbericht ergänzt
50	NRW-ARN	Die schutzgutbezogenen Umweltziele sowie deren Prüfkriterien und Informations-, Datenquellen sollten bundesweit für alle FGGs weitestgehend einheitlich gewählt und gleichlautend benannt werden (evtl. Fortschreibung / Aktualisierung der LAWA-Arbeitshilfe 2013); individuelle Setzungen, die z.B. aufgrund unterschiedlicher Ländergesetze, Verordnungen usw.. angezeigt wären, könnten entsprechend gekennzeichnet werden.	Die Umweltziele werden, soweit möglich, harmonisiert.
51	NRW-ARN	zusätzliches Prüfkriterium/Umweltziel: Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	Im Bezug auf die Maßnahmen des HWRM-Plans und deren möglichen Wirkungen ist dieses zusätzliche Prüfkriterium bzw. Umweltziel nicht erforderlich.
52	NRW-ARN	Zusätzliches Prüfkriterium/Umweltziel: Gewährleistung einer nachhaltigen Hochwasserretention	Dieser Aspekt gehört zum Umweltziel "guter ökologischer Zustand der Oberflächengewässer".
53	NRW-ARN	Zusätzliches Prüfkriterium/Umweltziel: Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler	Diese Aspekte werden geprüft und ggf. im Umweltbericht ergänzt.
54	NRW-ARN	Neben den UNESCO-Welterbestätten sollten auch landes- und regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sowie Boden- und Baudenkmäler in der Auswirkungsprognose betrachtet werden(Quelle LWL/LVR).	Bei der Beurteilung möglicher Auswirkungen werden diese Kategorien einbezogen. Eine Darstellung aller entsprechenden Elemente ist auf der bundeslandübergreifenden Ebene jedoch nicht möglich.
55	NRW-ARN	Informationsquellen (Prüfkriterien) werden z.T. nur exemplarisch genannt	Dieser Aspekt wird im Umweltbericht weiter ausgearbeitet.
56	NRW-ARN	Es wird davon ausgegangen, dass gem. Erläuterungen zu den Umweltzielen auch die Bodenfunktionen Archivfunktion und Biotopentwicklungspotenzial neben der Pufferung/Speicherungsfunktion in der Auswirkungsprognose betrachtet werden.	Dies ist in der Tabelle entsprechend benannt.
57	NRW-ARN	Die auf die LAWA-, BLANO-Maßnahmentypen bezogene Ursache-Wirkungs-Tabelle bzw. -Matrix sollte hinsichtlich der jeweiligen Bewertung (Klassierung über fünf Bewertungsstufen für die qualitative Bewertung / Einordnung der Zielerfüllungsgrade definierter Ziele des Umweltschutzes / Bewertung des Beitrags für das Erreichen des schutzgutbezogenen Umweltziels) für alle FGGs einheitlich ausfallen; Abweichungen z.B. aufgrund naturräumlicher Sondersituationen, die ein individuelles Bewertungsergebnis bedingen, könnten entsprechend gekennzeichnet werden.	Eine Harmonisierung ist vorgesehen.
58	NRW-ARN	Es ist nicht ersichtlich, in welchem Zusammenhang die "Kurzbewertung" (Vereinfachte Umwelterheblichkeitsbetrachtung) der 300er Maßnahmentypen aus dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog zur Anwendung kommt.	Die Kurzbewertung dokumentiert für das Scoping eine (Erst-) Einschätzung der möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter für die LAWA-Maßnahmentypen.
59	NRW-ARN	Lediglich anlage- und betriebsbedingte Wirkungen werden untersucht, keine baubedingten. Da die Wirkungsanalyse sich generell nur auf die grundsätzlichen Auswirkungen der Maßnahmentypen bezieht, sollten auch baubedingte Auswirkungen betrachtet werden.	Baubedingte Wirkungen sind i.d.R. vorübergehend und insofern nicht erheblich auf dieser Ebene. Diese können jedoch bei nachfolgenden Verfahren örtlich eine Rolle spielen. Es wird geprüft, ob ein entsprechender Hinweis in den Umweltbericht aufgenommen wird.
60	NRW-ARN	Summe der Umweltauswirkungen des gesamten HWRM-Plans der FGG Rhein (Gesamtplanwirkungen) fehlen	Dieser Aspekt wird im Umweltbericht weiter ausgearbeitet.

## Synopse der Rückmeldungen zum Scoping-Papier (Auszug NRW)

Lfd. Nr.	Organisation	Stellungnahme	Rückmeldung der Geschäftsstelle der FGG Rhein und der Bundesländer
61	NRW-ARN	Hinweise zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigung von Schutzgütern fehlen	Siehe laufende Nr. 60.
62	NRW-LWH	1.1/ 1.2 Darstellung der Bedeutung der Waldflächen zur Verbesserung und Sicherung von Wasserrückhalt und Retentionsraum; ggf. Planung von Erweiterung der ökologisch wichtigen Auwald-/Waldstrukturen.	Das BWaldG wird im Umweltbericht aufgenommen.
63	NRW-LWH	1.3 Darstellung zur Vermeidung von Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft, die den Bodenchemismus des Waldbodens und damit seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen (Schadstoffpuffer) .	Prüfgegenstand sind hier die LAWA-Maßnahmentypen des HWRM-Plans, nicht Maßnahmen oder Wirkungen aus der Landwirtschaft.